



Das „Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz“ (LkSG) – Herausforderungen und Chancen für Unternehmen

Prof. Dr. Stephan Wernicke, DIHK

Anwendungsbereich

Das Gesetz gilt seit dem 1. Januar 2023 für Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten, die ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz in Deutschland oder dort eine Zweigniederlassung haben.

Seit dem 1. Januar 2024 fallen auch Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten in den Anwendungsbereich.

Pflichtenstellung (1)

§ 3: „Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die ... Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten.“

Lieferkette: von der Rohstoffgewinnung über Produktion bis zur Fertigstellung und Lieferung an den Endkunden

Pflichtenstellung (2)

§ 3 Abs. 2: „Die angemessene Weise eines Handelns, das den Sorgfaltspflichten genügt, bestimmt sich nach

1. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens,
2. dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher (...)
3. der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung, (...)
4. nach der Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens ...“

Pflichtenstellung (3): Sorgfaltspflichten

Festlegung betriebsinterner Zuständigkeit; Abgabe einer Grundsaterklärung, Einrichtung eines Risikomanagements mit jährlichen/anlassbezogenen Risikoanalysen; Präventionsmaßnahmen, Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens; Einleitung von Abhilfemaßnahmen; umfangreiche Dokumentations- und Berichtspflichten (nicht koordiniert mit CSRD-Berichtspflichten)

Geschützte Rechtspositionen

Grundlegende Menschenrechte

- Verbot von Zwangsarbeit
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von exzessiver Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte
- Verbot der Herbeiführung von Boden-, Gewässer- und Luftverunreinigung, die die Gesundheit einer Person schädigen

Arbeitnehmerbezogene Menschenrechte

- Recht auf angemessenen Lohn
- Verbot der Missachtung der Arbeitsschutzvorschriften
- Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung
- ...

Umweltschutz

- Verbot der Herstellung oder Verwendung von mit Quecksilber versetzten Produkten
- Verbot der Produktion und Verwendung langlebiger organischer Schadstoffe
- Verbot Aus- und Einfuhr gefährlicher Abfälle

Vergleich zwischen LkSG und CSDDD

	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)
Betroffene Unternehmen	<p>mind. 3.000 MA in D (seit 2023)</p> <p>mind. 1.000 MA in D (seit 2024)</p>	<ul style="list-style-type: none"> nach 3 Jahren (2027): > 5.000 MA und > 1,5 Mrd. Euro weltweiter Nettoumsatz nach 4 Jahren (2028): > 3.000 MA und > 900 Mio. Euro weltweiter Nettoumsatz nach 5 Jahren (2029): > 1.000 MA und > 450 Mio. Euro weltweiter Nettoumsatz nach 5 Jahren (2029): Franchiseunternehmen mit einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 80 Millionen Euro, wenn mehr als 22,5 Millionen Euro durch Lizenzgebühren erwirtschaftet wurden auch betroffen: Drittlandsunternehmen, wenn entsprechende Umsätze in der EU erwirtschaftet wurden
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> Bemühenspflicht und risikobasierter Ansatz Sorgfaltspflichten müssen im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette unter Berücksichtigung unmittelbarer Zulieferer ausgeübt werden. Mittelbare Zulieferer sind nur bei „substanziierter Kenntnis“ einer möglichen Verletzung einzubeziehen. Die Lieferkette umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden. 	<ul style="list-style-type: none"> Bemühenspflicht und risikobasierter Ansatz Sorgfaltspflichten müssen im eigenen Geschäftsbereich und entlang der sogenannten „Aktivitätskette“ unter Berücksichtigung direkter und indirekter Geschäftspartner ausgeübt werden. Die Aktivitätskette umfasst alle vorgelagerten Aktivitäten zur Herstellung eines Produkts oder der Erbringung einer Dienstleistung und Teile der nachgelagerten Aktivitäten wie Vertrieb, Lagerung und Transport des Produkts im Auftrag des Unternehmens.
Geschützte Rechtsgüter	<ul style="list-style-type: none"> 11 Menschenrechtskonventionen 3 Umweltkonventionen 	<ul style="list-style-type: none"> 11 Menschenrechtskonventionen 11 Umweltkonventionen

Vergleich zwischen LkSG und CSDDD

	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)
Sorgfaltspflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsaterklärung • Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit • Risikomanagement und Risikoanalysen • Präventionsmaßnahmen • Abhilfemaßnahmen • Beschwerdeverfahren • Dokumentation und Berichterstattung 	<ul style="list-style-type: none"> • Verhaltenskodex • Risikomanagement und Risikoanalysen • Präventionsmaßnahmen • Abhilfemaßnahmen • Abhilfe/Wiedergutmachung • Stakeholder-Einbeziehung • Beschwerdeverfahren • Überprüfung der Wirksamkeit • Dokumentation und Berichterstattung (nach CSRD)
Sanktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Bußgelder gestaffelt; max. 2% des weltweiten Umsatzes bei einem Jahresumsatz > 400 Mio. Euro • Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen 	<ul style="list-style-type: none"> • von MS zu regeln („wirksam, verhältnismäßig, abschreckend“) • Bußgelder von bis zu 5% des weltweiten Nettoumsatzes • Namen der sanktionierten Unternehmen werden mindestens fünf Jahre lang veröffentlicht und an das Europäische Netzwerk der Aufsichtsbehörden übermittelt
Zivilrechtliche Haftung	-	<ul style="list-style-type: none"> • bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten und wenn ein Schaden entstanden ist • Unternehmen sollen nicht für Schäden haften, die ausschließlich von Geschäftspartnern verursacht wurden. • NGOs und Gewerkschaften können für Geschädigte klagen, wenn mandatiert • Verjährungsfrist mindestens 5 Jahre
Sonstiges	-	<ul style="list-style-type: none"> • Annahme und Umsetzung eines Klimaschutzplans um sicherzustellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gemäß dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind. Wenn der Klimawandel als ein Hauptrisiko oder eine Hauptauswirkung der Unternehmenstätigkeit ermittelt wurde, müssen Unternehmen Emissionsreduktionsziele in ihrem Plan aufnehmen. • Unternehmen, die bereits nach der CSRD zur Aufstellung eines Klimaschutzplans verpflichtet sind, sind ihrer Annahmepflicht nachgekommen.

Durchsetzung

**Bundesamt für
Ausfuhrkontrolle
(Bafa)**

Kontrolle

Bußgelder

Erste Erfahrungen

**Hohe Kosten,
extremer
bürokratischer
Aufwand**

**„Befähigung vor
Rückzug“?**

**KMU und Zulieferer
intensiv – und
negativ betroffen**

Erste Erfahrungen: KMU



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Zusammenarbeit in der Lieferkette
zwischen verpflichteten
Unternehmen
und ihren Zulieferern

Erste Erfahrungen: KMU

Was muss ich als KMU nicht leisten?

KMU müssen die Pflichten nach dem LkSG nicht selbst erfüllen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) - als für die Umsetzung und Kontrolle des LkSG zuständige Behörde - kann und wird KMU auch nicht daraufhin kontrollieren oder mit Sanktionen, wie Bußgeldern, belegen.

Das LkSG verpflichtet KMU nicht:

- bezogen auf ihre Lieferkette eine eigene Risikoanalyse durchzuführen;
- selbst zu prüfen, welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen sie bezogen auf ihre Lieferkette durchführen sollten;
- ein eigenes Beschwerdeverfahren einzurichten;
- Berichte an das BAFA zu übermitteln oder daran mitzuwirken.

Herausforderungen

**Unbestimmte
Rechtsbegriffe**

**„Privatisierung des
Menschenrechts-
schutzes“**

Strategische Klagen

Chancen?

Das LkSG kann sich
als ziemlich hinderlich
herausstellen.
Für Ihre Konkurrenz.



Sustainable Supply Chain Services
Vertrauen Sie auf ein Team, das Ihnen hilft, das
Lieferketten Sorgfaltspflichtengesetz so umzusetzen,
dass es Ihr Business nachhaltig vorbringt und
international langfristig zum Wettbewerbsvorteil wird.
www.pwc.de/lieferkettengesetz





Erfolg des DE-Gesetzgebers?



Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Drucksache 20/11752

11.06.2024

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtenhebungsgesetz)

20.06.24

Vorabfassung – 1

und Österreich?



Chimära, Subst. gr. (fem) [ki'mɛ:ra]:

Mischwesen, Trugbild.



© Gettyimages/Drakonova

Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)

Prof. Dr. Stephan Wernicke
Chefjustitiar
wernicke.stephan@dihk.de